

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der „Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.“ (BdB e.V.) hat seinen Sitz als Verein in Hamburg.

§ 2 Zweck

- 1) Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Grundsätzlich ist der BdB e.V. weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.
- 3) Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. stellt sich die Aufgabe, Sorge zu tragen, dass
 - rechtliche Betreuungen im Sinne der §§ 1896 ff BGB,
 - Vormundschaften,
 - Verfahrensbeistandschaften,
 - Pflegschaften oder
 - weitere Fallmanagementsqualifiziert durchgeführt werden können, indem er insbesondere
 - die berufsständische Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen national und international unterstützt,
 - die Weiterentwicklung der fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen fördert,
 - die Belange seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit bekannt macht,
 - Schulungen und Fortbildung sowie den Erfahrungsaustausch ermöglicht und
 - den Mitgliedern Dienstleistungen anbietet.
- 4) Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. kann zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben Einrichtungen errichten, erwerben, betreiben und in Vereinen Mitglied werden oder sich mit anderen Vereinen als juristische Person zusammenschließen.
- 5) Der Bundesverband greift gesellschaftliche Entwicklungen auf mit dem Ziel, die Leistungen seiner Mitglieder fachlich und wissenschaftlich zu begleiten, zu entwickeln und deren Qualität sicherzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. kann jede natürliche und juristische Person sein, die berufsmäßig Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ausübt.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die keine berufliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 ausübt. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und auch keinen Anspruch auf Serviceleistungen des BdB oder seiner Kooperationspartner.
- 3) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über das Internet gestellte Anträge sind auch ohne Unterschrift des Antragstellers wirksam. Über den Antrag entscheidet der Vorstand gem. § 6, Ziff. 7. Die Aufnahme ist dem Mitglied gegenüber schriftlich mitzuteilen.

Mitgliederrechte können erst nach der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr ausgeübt werden. Bei Aufnahme ist auf die Satzung hinzuweisen.

- 4) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr für Mitglieder und Fördermitglieder sowie Einzelheiten der Beitragserhebung werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, soweit das Mitglied länger als sechs Monate mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und erfolglos angemahnt wurde.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Das Ende der Mitgliedschaft lässt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr unberührt.

Auf einen entsprechenden Antrag hin kann der Vorstand Mitgliedern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben und nur noch in geringem Umfang Betreuungen führen, eine Reduzierung des Beitrages um 50% gewähren. Ein solcher schriftlicher Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres eingegangen sein.

Durch die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit tritt keine Beendigung der Mitgliedschaft ein. Auf Antrag hin kann zum 1. Januar des auf die Berufsaufgabe hin folgenden Jahres von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft gewechselt werden.

- 6) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate ab Datum der Aufnahme. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- 7) a) Eine Maßnahme nach § 9 Abs. 3 der Satzung gegen ein Mitglied erfolgt bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei
 - schwerer Schädigung des Ansehens des BdB e.V.,
 - schwerem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des BdB e.V.,
 - Erschleichen der Mitgliedschaft mit falschen Angabendurch rechtskräftigen Spruch im Schiedsverfahren aufgrund einer Schiedsordnung.
- b) Im Fall eines Beschwerdeverfahrens gem. § 9 Abs. 3 oder 4 ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Abschluss des Verfahrens auf Beschluss der Schiedskommission, wenn die Schiedskommission die Vorwürfe für so schwerwiegend erachtet, dass ein Ausschluss aus dem Verband zu erwarten ist. Der Vorstand ist über diese Entscheidung zu informieren. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
- 8) Weder die Mitgliedschaft noch das Stimmrecht ist übertragbar.
- 9) (Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts durch juristische Personen)

Das aktive Wahlrecht juristischer Personen wird durch deren legitimierte Vertreter ausgeübt. Für Funktionen innerhalb des BdB e.V. können nicht juristische Personen selbst sondern lediglich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied und Vertreter der juristischen Person sind, gewählt werden.

- 10) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in gesonderten Ordnungen genannten ethischen Grundsätzen des Verbandes stehen.
- 11) Angelegenheiten des Datenschutzes werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung
- der Länderrat
- der Vorstand

§ 5 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist für alle Mitglieder des BdB e.V. öffentlich, Gäste können vom Bundesvorstand zugelassen werden. Alle Mitglieder des BdB e.V. haben Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung, die jeweils für die einzelne Veranstaltung beschlossen wird. Der Termin ist spätestens **neun** Wochen vorher auf der Internetseite des BdB e.V. zu veröffentlichen. Sie ist mit einer Frist von **vier** Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Sofern ein Delegierter sein Einverständnis erklärt hat, kann die Ladung auch per E-Mail erfolgen.
- 2) Die Delegierten werden auf den Versammlungen der Landesgruppen gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es können bis zur Höchstzahl der Delegierten Ersatzdelegierte gewählt werden. Für den Fall einer Verhinderung oder eines Ausscheidens werden die von der Landesgruppenversammlung gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der sich aus der Anzahl der bei den Wahlen erzielten Stimmen tätig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mehr als einem Viertel der Delegierten unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Eine so beantragte Delegiertenversammlung muss spätestens drei Monate nach Zugang des Antrages stattfinden.
- 4) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - d) die Wahl der Schiedskommission für zwei Jahre
 - e) die Wahl von drei Kassenprüfern für zwei Jahre
 - f) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge

g) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Delegiertenversammlung

- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - i) Beschlüsse über Ordnungen, soweit in der Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist
 - j) die Entscheidung über die Fusion mit anderen Vereinen.
- 5) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Delegierten gemäß Abs. 2, die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1, die Landesgruppen, der Länderrat und der Vorstand. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
 - 6) Anträge an die Delegiertenversammlung über Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Delegierten zusammen mit der Ladung zuzustellen.
 - 7) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sowie die Fusion mit anderen Vereinen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Vorstandsmitglieds für Finanzen erfolgen Wahlen im Listenverfahren. Dazu werden die vorgeschlagenen Kandidat/innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert. Jede/r Delegierte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind, die Stimmabgabe erfolgt durch ein eindeutiges Zeichen (Kreuz) hinter dem Namen der zu wählenden Person. Gewählt sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen.
 - 8) Die Niederschrift über die Beschlüsse ist von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Nach der Delegiertenversammlung ist das Protokoll an den Vorstand, an die Schiedskommission und an den Länderrat zu übersenden und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreter/innen,
 - einem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie
 - drei Beisitzern.
 Wählbar sind geschäftsfähige Vereinsmitglieder, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie die legitimierten Vertreter juristischer Personen i.S.d. § 3 Abs. 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten. Der Vertretungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis

ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

- 3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie der Entwurf des Wirtschaftsplanes. Für die laufenden Geschäfte kann er eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann für seinen Aufwand, der über den Rahmen der üblichen ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Näheres regelt der Länderrat.
- 6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8) Für dringende Geschäfte kann der Vorstand (§ 26 BGB) eine Gesamtkreditaufnahme in Höhe von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes tätigen.

§ 7 Länderrat

- 1) Der Länderrat ist das oberste Organ zwischen den Delegiertenversammlungen. Er tritt im Regelfall zweimal im Jahr zwischen den Delegiertenversammlungen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zusammen.
- 2) Der Länderrat besteht aus je zwei Delegierten der Landesgruppen und den Mitgliedern des Bundesvorstandes. Die Landesgruppen werden durch den/die Sprecher/in und ein weiteres von der Landesgruppenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewähltes Mitglied des Vorstandes vertreten. Mit dem Ende des Vorstandsamtes endet auch die Vertretung der Landesgruppe im Länderrat. Für den Fall einer Verhinderung oder eines Ausscheidens werden von der Landesgruppenversammlung weitere Mitglieder des Landesvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren als Ersatzdelegierte gewählt, die in der sich aus der Anzahl der erzielten Stimmen ergebenden Reihenfolge für den Länderrat tätig werden.
- 3) Der Länderrat berät und beschließt zwischen den Delegiertenversammlungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die verbandspolitischen Aufgaben, diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend,
 - b) die Beschlussfassung über Ordnungen, soweit in der Satzung eine entsprechende Zuständigkeit festgelegt ist,
 - c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - d) über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand nach § 3 Abs. 5 der Satzung sowie
 - e) die Auslagenersatzordnung zu entscheiden.
 - f) die Wahl oder Entsendung von Aufsichts- oder Beiräten von Einrichtungen, die der Verband gem. § 2 Abs. (4) der Satzung in Form von juristischen Personen errichtet hat.
- 4) Der Länderrat ist letzte Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedskommission.
- 5) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann bestimmt werden, dass der Länderrat einen Vorermittlungs-

ausschuss aus drei Mitgliedern des Länderrates einsetzt, der in Berufungsverfahren gemäß § 7 Absatz 3 d) den maßgeblichen Sachverhalt ermittelt und dem Länderrat berichtet.

§ 8 Landesgruppen

- 1) Der BdB gliedert sich entsprechend den einzelnen Bundesländern in Landesgruppen. Organe der Landesgruppen sind der Landesvorstand und die Landesgruppenversammlung.
- 2) Landesgruppen können sich mit anderen Landesgruppen zusammenschließen. Dieser Beschluss ist von der jeweiligen Landesgruppe mit der Mehrheit der anwesenden Landesgruppenmitglieder zu fassen. Der Zusammenschluss hat auf die Zahl der Delegierten für den Länderrat keine Auswirkung, die Wahl erfolgt durch alle Mitglieder des Zusammenschlusses. Die Regelungen für die Landesgruppen gelten für Zusammenschlüsse entsprechend. Der Zusammenschluss endet, wenn im Rahmen der Versammlung die Mehrheit der einem der beteiligten Bundesländer entstammenden Mitglieder dies verlangen.
- 3) Die Landesgruppenmitglieder versammeln sich mindestens einmal im Jahr zur Landesgruppenversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitglieder der Landesgruppe wählen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte den Landesvorstand, die Delegierten gem. § 6 Abs. 2 für die Delegiertenversammlung, das gem. § 8 Abs. 2 neben dem Sprecher für die Vertretung im Länderrat zuständige Vorstandsmitglied, Ersatzdelegierte für den Länderrat für die Dauer von zwei Jahren sowie einen Protokollführer für die laufende Versammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsstelle zu übersenden ist.
- 4) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Zwingend müssen von der Landesgruppenversammlung die/der Sprecher/in und die/der Finanzverantwortliche und ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung gewählt werden. Weitere bis zu vier Mitglieder des Landesvorstandes können ohne Funktionszuweisung durch die Landesgruppenversammlung gewählt werden. Der Landesvorstand beschließt sodann eine Regelung über eine Stellvertretung des Sprechers/der Sprecherin sowie des/der Finanzverantwortlichen sowie die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes. Über die erfolgte Regelung ist der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des Landesvorstandes arbeiten auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsgremien. Der Landesvorstand vertritt die Landesgruppe auf Landesebene nach innen und außen. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören die politische, berufsständische und fachliche Interessenvertretung im Sinne des § 2 Abs. 3 sowie die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben auf Landesebene.
- 5) Die Landesgruppen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie regeln ihre weiteren landesbezogenen Angelegenheiten

selbst, soweit die Satzung des Bundesverbandes bzw. die Geschäftsordnung der Landesgruppe keine Vorschriften enthält.

- 6) Die Landesgruppen sind keine juristischen Personen gemäß § 21 ff BGB.
- 7) Die Landesgruppen verfügen über den vom Länderrat beschlossenen Landesetat. Die Landesgruppen führen keine eigene Kasse. Der Landesvorstand ist bevollmächtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesgruppe erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen. Mitglieder des Landesvorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Delegiertenversammlung.
- 8) Die Landesgruppen können Regionalgruppen bilden und Arbeitsgruppen auf Landesebene einsetzen.

§ 9 Schiedskommission und Beschwerdestelle

- 1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Vertreter/innen, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Schiedskommission bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Mitglieder des Länderrates dürfen nicht Mitglied der Schiedskommission sein. Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende sollte ein/e Jurist/in sein. Näheres regelt eine Schiedsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 2) Beim Qualitätsregister wird eine Beschwerdestelle gebildet, die sowohl Einzelfragen des Qualitätsregisters als auch Beschwerden über Mitglieder des Registers bearbeitet. Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom Bundesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Bei der Zusammensetzung ist auf eine Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschwerdestelle müssen Berufsinhaber sein.
- 3) Neben den Tätigkeiten für das Qualitätsregister ist diese Stelle auch für die Bearbeitung von Beschwerden Dritter über Mitglieder des BdB e.V. in Zusammenhang mit deren beruflichen Tätigkeit zuständig. Die Beschwerdestelle soll den Sachverhalt aufklären und auf eine Lösung von Konflikten im Sinne einer Mediation oder einer Schlichtung hinwirken. Gelingt eine solche Einigung nicht und liegt der Beschwerde nach Ansicht der Beschwerdestelle ein Fehlverhalten i.S.d. § 3 Abs. 7 Buchst. a vor, leitet sie ein Schiedsverfahren ein.
- 4) Die Schiedskommission führt auf Antrag bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder bei Abgabe eines Beschwerdeverfahrens durch die Beschwerdestelle selbstständig Ermittlungen durch und entscheidet auf Grundlage der Satzung und Ordnungen sowie der grundlegenden Beschlüsse des BdB e.V.. Sie wirkt schlichtend. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jede natürliche und/oder juristische Person, die Mitglied im BdB e.V. ist, sowie die Beschwerdestelle.
- 5) Die Schiedskommission kann alternativ folgende Maßnahmen gegen Mitglieder aussprechen:
 - Verwarnung
 - Aberkennung von Ämtern und Funktionen im BdB e.V. und der Wählbarkeit
 - zeitliches Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 - Ausschluss
- 6) Auf Antrag hin entscheidet die Schiedskommission ebenfalls über Streitigkeiten bezüglich des Verfahrens nach die-

ser Satzung. Wahlen können nur angefochten werden, wenn die Einwände gegen das Wahlergebnis innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl beim Wahlleiter angemeldet wurden und dieser innerhalb eines Monats keine Abhilfe geschaffen hat.

- 7) Erst nach der Entscheidung der Schiedskommission ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.
- 8) Die Entscheidungen fallen durch Mehrheitsbeschluss.
- 9) Berufungsinanz ist der Länderrat.

§ 10 Nachwahl von Funktionsträgern

- 1) Im Fall einer erforderlichen Nachwahl eines Funktionsträgers richtet sich das Ende seiner Amtsperiode nach der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit seines Vorgängers.

§ 11 Arbeitsgruppen

- 1) Zur Behandlung besonderer fachlicher und/oder organisatorischer Fragestellungen können der Vorstand oder der Länderrat Arbeitsgruppen unter Bestimmung von Tätigkeitsdauer, Aufgaben und Zweck einrichten, in die neben Mitgliedern auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden können.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einsetzung einer zeitlich befristeten Arbeitsgruppe für eine bestimmte Aufgabe verlangen.
- 3) Die eingesetzten Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge für den Vorstand oder Länderrat.

§ 12 Beirat für Qualitätsentwicklung

- 1) Der Beirat beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Fachlichkeit, indem er den Verband berät und begleitet. Er kann in Absprache mit dem Vorstand Sachverständige heranziehen oder Anhörungen durchführen.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Länderrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung der Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung möglich. Berufen werden dürfen nur für die Tätigkeitsbereiche gem. § 2 Abs. 3 sachkundige Personen. Die Mitglieder des Beirates wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Beiratsvorsitzende/n, der/die den Beirat vertritt.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des BdB e.V. ist Hamburg.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein kann nur mit Beschluss einer Delegiertenversammlung und dann auch nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 04.05.2018 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. *
- 2) Ordnungen mit Ausnahme der Schiedsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

*Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister erfolgte am 08. Oktober 2018.